

# Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542560>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1) Der Ertrag der großen Zehnden, welche in diesem Jahre entweder von Privatpersonen oder geistlichen Corporationen, oder als direkte Staatsauslage bezogen wurden, sey als Nationaleigenthum erklärt.

2) Alle diejenigen, welche eine oder mehrere Zehndarten entweder in Natura oder in Geld bezogen haben, seyen verpflichtet, dieselbe der Verwaltungskammer zurückzustellen.

3) Der Ertrag der Zehnden soll zur Unterstützung der Gemeinden, die am dürftigsten sind, verwendet werden; sey es, daß man für sie den Requisitionen der fränkischen Armee Genüge leistet, oder daß man ihnen unmittelbar mit demselben zu Hülfe kommt.

4) Der Werth des Ertrages soll von dem durch das Gesetz vom 20. Nov. bestimmten Postkaufspreise, welcher von den Zehndpflichtigen zu entrichten ist, abgezogen werden.

Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

IV.

Wahlversammlung des Kantons Luzern, am 2 — 6. Wintermonat 1799 gehalten.

Präsident: Lorenz Mayr von Luzern.

Stimmzahler: Mooser, Kantonsrichter; Kilchmann, Repräsentant; Burgisser, Kantonsrichter; Banz, Verwalter.

Secretärs: Wicki, Unteragent, v. Schüpfheim; Bury, Kantonsrichter; Balthasar Hecht v. Willisau; Joseph Zemp, Arzt, v. Schüpfheim.

W a h l e n.

Mitglied des Senats: Mooser, Kantonsrichter.

Suppleant des Obergerichtshofs: J. Melchior Bürgisser, Kantonsrichter.

Mitglied der Verwaltungskammer: Lorenz Mayr v. Luzern, ausgetretenes Glied der Kammer.

Fünf Suppleanten der Verwaltungskammer: Aloys Ruskoni v. Sursee; Alexander Wohlschlegel v. Münster; Caspar Büoler v. Luzern; Johann Schumacher v. Doppelschwand.

Dieser nahm die Ernennung nicht an; an seine Stelle ward gewählt:

Jost Felber v. Hergiswyl.

Naniyi Segesser v. Luzern.

Vier Kantonsrichter: Jakob Bachmann von Kuswyl; Balthasar Hecht von Willisau; Joseph Meyer von Dagmersellen; Martin Amrhin v. Luzern.

Zwölf Kantonsgerichtsuppleanten: Alexander Wohlschlegel von Münster; Joh. Jakob Schneider, Agent, von Hasli; Daniel Büoler v. Buren; Anton Reiss v. Wohlhusen; Joseph Gurdi v. Hergiswyl; Carl Studer von Pfaffnach; Johann Mus v. Hochdorf; Joh. Georg Widmer v. Rothenburg; Niklaus Dürler v. Luzern; Dominik Bucholzer von Horw; Joseph Schindler, Sohn, v. Luzern; Melchior Kammermann von Oberkirch.

Mitgl. des Distriktsgerichts Luzern: Joseph Hofmann, Agent, von Weggis.

Kuswyl: Johann Rühli von Rüdiswyl.

Hochdorf: Jos. Rüter von Junwyl.

Da dieser die Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt:

Martin Wyder von Merenschwand.

Münster: Joseph Fleischlin von Kommlen.

Willisau: Joseph Wyl von Alberschwyl.

Sursee: Paul Furrer von St. Erhard.

Sempach: Mooser, Agent, von Rothenburg.

Altishofen: Leonz Bossart v. Stebikon.

Schüpfheim: Joseph Glanzmann v. Escholzmatt; Johann Stadelmann v. Escholzmatt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 17. Oktob. Behandlung von Bittschriften.

Senat, 17. Oktob. Annahme von zwei Beschlüssen, die die Gehalte der Angestellten bei der Kanzlei des Senats festsetzen. Die Revisionscommission der Constitution legt die Uebersicht der Abänderungen in der innern Verwaltung der Republik vor.